

Informationsveranstaltung Vereinsgründung –

gemeinsame Aufgaben der bayerischen Milchwirtschaft

Wolnzach, 04.05.2017 VBPM – IPMB – GVB



Interessengemeinschaft Privater

Milchverarbeiter Bayerns e. V.



Agenda

1

Eröffnung und Begrüßung

Moderation, Ludwig Huber, GVB

2

Darstellung der IST-Situation

- EU-Beihilfeverfahren und Entwicklung, Susanne Nüssel, VBPM
- Vorstellung der Vereinsaufgaben, Christian Schramm, IPMB

3

4

Vorstellung der Vereinslösung

- Vereinssatzung, Dr. Simon Preisenberger, WFW
- Steuerrechtliche Vorgaben, StB Uwe Pietzonka, GVB
- Beitragsordnung, Dr. Simon Preisenberger, WFW
- Verpflichtungserklärung, Dr. Simon Preisenberger, WFW
- Abstimmung zum Vereinsnamen, Ludwig Huber, GVB

Verschiedenes und weiteres Vorgehen

Ausgangslage, die zur Handlung zwingt



- 1 Umlagemittel werden durch Staat erhoben und verwaltet
- Mittelverwendung unterliegt EU-Beihilferecht
- **3** Keine klare Trennung staatlicher und privater Aufgaben
- Komplexe & intransparente Entscheidungsstrukturen
- 5 Steuerungsprobleme aufgrund Interessen- und Zielkonflikte
- 6 Keine zufriedenstellende Zielorientierung und Effizienz

Eckpunkte

ab 2012: Bekanntwerden von Nachfragen der EU-Kommission **10.01.2014**: Eröffnungsbeschluss EU-Kommission staatliche Beihilfen **ab 2014**: Intensive, aber erfolglose Bemühungen um einen ausgeglichenen Umlagehaushalt **18.09.2015**: Beschluss der EU-Kommission Rückforderung 40 Mio.€ **22.12.2015**: Erstes offizielles Treffen wichtiger Stakeholder mit Vorstellung des Molkereikonzepts in 2016: Umsetzung der Forderungen des BBV bezüglich Laufzeit und Beteiligung der Molkereien **02.06.2016:** Willensbekundung der bayerischen Molkereien für eine Vereinslösung 11.10.2016: Diskussion im Vorstand der LVBM **16.12.2016**: Beschluss der LVBM-Mitglieder zur privatrechtlichen Finanzierung

01.07.2017: Absenkung der Umlage Milch- und Fettgesetz auf "0"

Handlungsoption

Nichts-Tun hätte die Einstellung der Umlage zur Folge gehabt.

Es bedarf einer Reform des heutigen Systems zur Aufrechterhaltung der benötigten Institutionen und Maßnahmen.

"Finanzierung von gemeinschaftlichen Aufgaben auf privatrechtlicher Basis"

Prämissen zur Einführung einer privatrechtlichen Molkereiumlage für Milch in Bayern





Die neue Struktur stellt sowohl finanziell als auch organisatorisch einen "Neuanfang" dar.

Bewertung einer privaten Trägergesellschaft

Privatrechtliche Finanzierung

Keine Durchleitung der Gelder mehr durch den Bayerischen Staatshaushalt



Gestaltungsfreiheit

Größere Handlungsfreiheiten durch Wegfall von EU-Restriktionen



Reduzierung von Komplexität

Bei Ausscheiden aus dem Milch- und Fettgesetzt entfallen auch die hierdurch bedingten organisatorischen Vorgaben



Stärkere Mittel-Fokussierung

Durch die neue Struktur ist eine stärkere Ausrichtung der Mittelverwendung vorrangig an den Bedürfnissen der Wirtschaft möglich.



Einbindung aller Beteiligten der Wertschöpfungskette

Durch die Einrichtung eines Koordinationsgremiums werden die Interessen der Stakeholder mit eingebunden.



Vorteile einer privatrechtlichen Finanzierung

Keine Gefahr der Rückforderung durch EU-Kommission

Gemeinsame Projekte und Koppelfinanzierungen sind möglich

"Bayern" als Herkunft darf wieder genannt werden

Zwingende Mittelreduzierung wird durch Neuanfang und Fokussierung auf Kernaufgaben gelöst

Freiwillige Finanzierung bedeutet Orientierung an den Interessen der Einzahler

Keine Notifizierung, keine öffentliche Vergabe, kein Rückforderungsrisiko

Mögliche gemeinsame Plattform der Bayerischen Milchwirtschaft

Zweck des milch.bayern e.V. – Satzungstext..

- Förderung der überbetrieblichen Qualitätssicherung des Rohstoffs Milch,
- a) namentlich der Qualitäts- und Prozesssicherung in Bezug auf die Milcherzeugung
- b) Förderung der Wissenschaft und Forschung im Bereich der Milchwirtschaft
- Förderung der überbetrieblichen Aus- und Weiterbildung in Berufen der Molkereiwirtschaft
- Förderung der Preisnotierung von Milcherzeugnissen auf der Grundlage der **d)** Verordnung über Preisnotierung, Preisermittlung und Preiserhebung für
 - Milcherzeugnisse
- e) Öffentlichkeitsarbeit für die bayerische Milchwirtschaft z.B. Messekoordination einschließlich Krisenmanagement und -kommunikation
 - Interessenvertretung gegenüber sowie Koordination und Kommunikation mit
- f) staatlichen Stellen, Nichtregierungsorganisationen und anderen Interessenverbänden

... und damit Aufgaben* des milch.bayern e.V.

- a) z.B. Milchmonitoring wie BayMiMon, Bayerisches Milchmonitoring
- b) Wissenschafts-PR / Forschung, z.B. Forschung zu Emmentaler
- Schulen und Ausbildung, z.B. überbetriebliche Ausbildung sowie Weiterbildung Meister / Techniker
- d) Butter- und Käsebörse, auch in geänderter Form
- e) Info-Materialien Milch, Krisenmanagement / -kommunikation, Nachhaltigkeit und Tierwohl, z.B. Themen wie Tuberkulose oder QAV
- Projekte alp Bayern, Projekte Landwirtschaft, Veterinärfragen, z.B. Verbesserungen bei Exportzertifikaten, Aktivitäten Bundesebene, z.B. Beitrag VDM

Aufgaben und Beispiel Haushalt milch.bayern e.V.

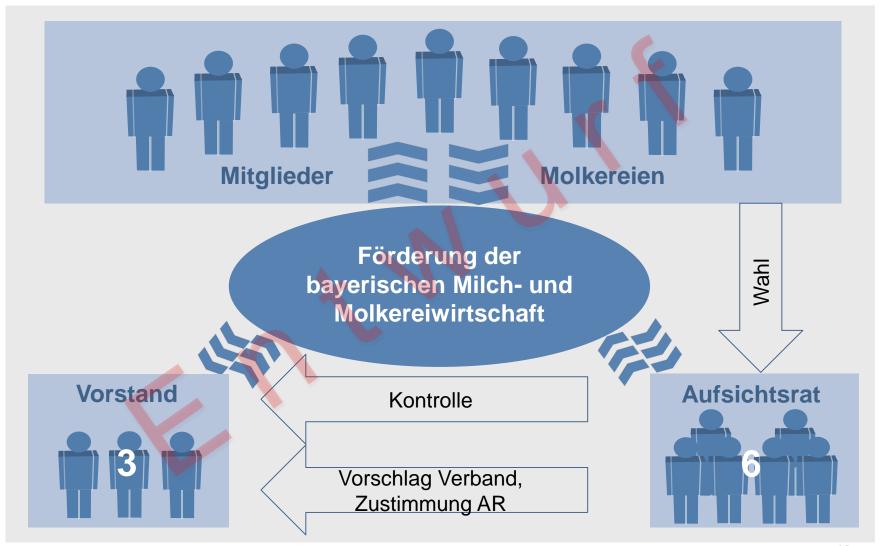
•	a) Milch-Monitoring	250 TEUR
	,	
•	c) Schulen und Ausbildung	700 TEUR
•	d) Butter- und Käsebörse	200 TEUR
•	g) Aktivitäten Bundesebene	100 TEUR
•	f) Projekte alp Bayern	500 TEUR
•	f) Projekte Landwirtschaft / Organ.	300 TEUR
•	b, e, f) Weitere Themen / Projekte:	800 TEUR
	 Wissenschafts-PR / Forschung 	

- Info-Materialien Mich
- Betriebsmanagement Milcherzeugung
- Nachhaltigkeit / Tierwohl in der Milchwirtschaft
- Koordination Veterinärfragen
- Krisenmanagement / -kommunikation
- Eigenverwaltung GmbH / e.V.

400 TEUR

3.250 TEUR

Gründung milch.bayern e.V.



Gründung milch.bayern e.V. – mit Gremienbeschreibung

Mitgliederversammlung

- ▶ Genehmigung Haushaltsplan
- ▶ Beitragsordnung, Satzungsänderung
- Aufgaben, die nicht AR und nicht Versammlung hat
- ▶ Je Verband 1 Vorstand
- ▶ Einstimmigkeit
- Vorsitz 2-jährlich wechselnd

Vorstand (V)

- Förderung der bayerischen Milchund Molkereiwirtschaft

 Vorstand

 Kontrolle

 Vorschlag Verband Zustimmung AR

 Mitglied

 Mitglied
- ▶ Überwachung Vorstand
- Zustimmungspflicht It.
 Geschäftsordnung
- ▶ Beauftragung Prüfung
- ▶ 4 Jahre
- Vorsitz 2 Jahre, wechselnd mit Vorstandsvorsitz

Aufsichtsrat (AR)

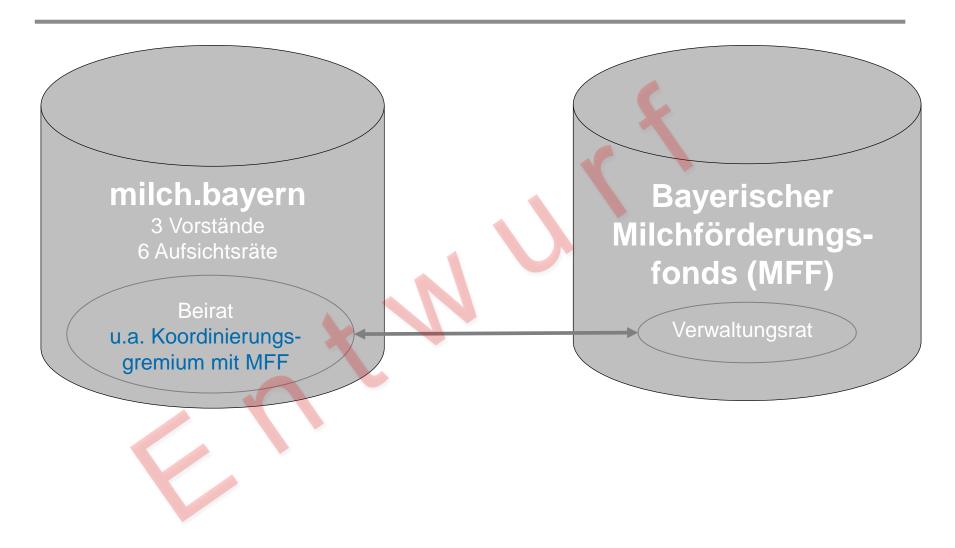
BBV, BDM, Handel, etc.

Partner-Institutionen

Beirat

- ▶ Informations- und Vorschlagsrecht
- Vorsitz hat VV

Zusammenarbeit milch.bayern e.V. mit z.B. MFF



Vorteil des milch.bayern e.V. / Kooperation mit Partnern

Bisher

- Jedes gemeinsame Projekt unterliegt dem EU-Beihilferecht.
- Anmeldung, Notifizierung, Haushaltsrechtliche Vergabe, etc. maßgeblich für die Genehmigung
- Zusammenarbeit mit anderen
 Organisationen mit bürokratischem
 Aufwand und Beihilferecht
- Marketingprojekte stellten häufig den kleinsten gemeinsamen Nenner dar
- Gefahr der Rückforderung durch EU-Kommission

Zukünftig



Projekte können frei ausgewählt und finanziert werden.



 Bayern darf als Absender und Herkunft genannt werden, Unternehmen dürfen genannt werden



 Einigkeit genügt für einen flexiblen Mitteleinsatz, künftig auch Kombifinanzierungen möglich



Sachthemen sind eher konsensfähig



Freiheit der Mittelverwendung

§ 1 – Name und Sitz

(1) Der Verein führt den Namen

"milch.bayern".

Nach Eintragung in das Vereinsregister führt er den Zusatz "e.V.".

- (2) Der Verein hat seinen Sitz in München.
- (3) Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

- "Eingetragener Verein"
 - Rechtsfähigkeit
 - Eigenes Vermögen
 - Haftungsbeschränkung auf das Vereinsvermögen
 - Handeln durch Organe
- Bewährte Rechtsform für Verbände

§ 2 – Zweck des Vereins

- (1) **Zweck des Vereins** ist die Förderung der Bayerischen Milch- und Molkereiwirtschaft.
- (2) Der Vereinszweck wird insbesondere durch die Erfüllung der folgenden Aufgaben verwirklicht:
 - a) Förderung der überbetrieblichen Qualitätssicherung des Rohstoffs Milch, namentlich der Qualitäts- und Prozesssicherung in Bezug auf die Milcherzeugung;
 - b) Förderung der Wissenschaft und Forschung im Bereich der Milchwirtschaft;
 - c) Förderung der überbetrieblichen Aus- und Weiterbildung in Berufen der Molkereiwirtschaft;
 - d) Förderung der Preisnotierung von Milcherzeug-nissen auf der Grundlage der Verordnung über Preisnotierung, Preisermittlung und Preiserhebung für Milcherzeugnisse;
 - e) Öffentlichkeitsarbeit für die bayerische Milchwirtschaft (z.B. Messekoordination), einschließlich Krisenmanagement und -kommunikation; sowie
 - f) Interessenvertretung gegenüber sowie Koordination und Kommunikation mit staatlichen Stellen, Nichtregierungsorganisationen und anderen Interessenverbänden.
- (3) Der Verein ist berechtigt, die Durchführung von Aufgaben ganz oder teilweise auf andere zu übertragen, insbesondere an **Tochtergesellschaften des Vereins**.

§ 3 – Selbstlosigkeit

- (1) Der Verein ist nicht wirtschaftlich t\u00e4tig. Er verfolgt insbesondere nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Im Nebenzweck darf in geringem Umfang ein wirtschaftlicher Gesch\u00e4ftsbetrieb unterhalten werden, soweit er der Verfolgung des Vereinszwecks dient.
- (2) Etwaige Überschüsse (Gewinne) dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
- (3) Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (4) Keine Person darf durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

- Nichtwirtschaftlicher Verein
 - Voraussetzung für Eintragung als e.V. (Ausnahme: staatliche Verleihung)
 - Zweck darf nicht auf wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb gerichtet sein
 - "Nebenzweckprivileg"
- Gemeinnützigkeit wird ausdrücklich nicht angestrebt
 - Satzung verwendet gleichwohl einige Floskeln, die typisch für gemeinnützige Vereine sind

§ 4 – Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Mitglieder des Vereins können werden:
 - a) Milchbe- und -verarbeitungsunternehmen, die in Bayern
 - Ihren satzungs- bzw. gesellschaftsvertraglichen Sitz oder Verwaltungssitz; oder
 - ii. einen Milchbe- oder –verarbeitungsbetrieb unterhalten; oder
 - iii. in nicht unerheblichem Umfang Milch erfassen;
 - b) die folgenden Verbände der Molkereiwirtschaft:
 - i. Genossenschaftsverband Bayern e.V.;
 - ii. Verband der Bayerischen Privaten Milchwirtschaft e.V.; und
 - iii. Interessengemeinschaft Privater Milchverarbeiter Bayerns e.V.

sowie ihre etwaigen Rechtsnachfolger (nachfolgend insgesamt die "Verbände der Molkereiwirtschaft").

"Ordentliche Mitglieder"

Anknüpfungspunkt

- Unternehmenssitz in Bayern
- Molkereibetrieb in Bayern
- Milcherfassung in Bayern

"Außerordentliche Mitglieder"

- Verbände GVB, VBPM, IPMB
- Stellen Vorstandsmitglieder
- Keine Beitragspflicht

§ 4 – Erwerb der Mitgliedschaft (Forts.)

- (2) Die Aufnahme als Mitglied setzt einen schriftlichen Antrag voraus.
- (3) Über die Annahme des Antrags entscheidet der Vorstand.
- (4) Gegen eine ablehnende Entscheidung kann der Antragsteller binnen eines Monats nach Zugang schriftlich Beschwerde beim Vorstand einlegen. Über die Beschwerde entscheidet die Mitgliederversammlung abschließend.
- (5) Der Vorstand führt eine Mitgliederliste, in welche jedes Mitglied Einsicht nehmen kann.

- > Zuständigkeit des Vorstands
 - Erlaubt im Einzelfall sachgerechte Auslegung/Anwendung der Voraussetzungen für die Mitgliedschaft
- > Im Prinzip Ermessensentscheidung
 - Im Ausnahmefall
 Aufnahmeanspruch aus Kartellrecht
 oder allgemeinem Zivilrecht
 ableitbar, wenn Ablehnung zu
 wirtschaftlicher Benachteiligung
 führt

§ 5 – Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet:
 - Infolge Erlöschens des Mitglieds (d.h. die Vollbeendigung des Rechtsträgers nach den für die jeweilige Rechtsform geltenden Bestimmungen);
 - b) durch **Austritt**;
 - c) durch Ausschluss; oder
 - d) durch **Streichung von der Mitgliederliste**.
- (2) Der Austritt ist schriftlich gegenüber dem Vorstand zu erklären. Er ist nur zum Schluss eines Kalendermonats unter Einhaltung einer <u>Frist von 23</u> <u>Monaten</u> möglich. Die Frist wird durch den Zugang der Austrittserklärung beim Vorstand in Lauf gesetzt.

- § 39 BGB − Austritt aus dem Verein
 - Satzung muss Austritt zulassen
 - Frist darf maximal zwei Jahre ab Zugang der Austrittserklärung betragen
 - Frist von 23 Monaten wurde gewählt, um das Erfordernis eines Austritts nur zum Monatsende möglich zu machen
 - Zwingende Vorschrift!
- ➤ Lösung: Verpflichtungserklärung
 - Außerhalb der Vereinsverfassung
 - Gegenüber den weiteren
 Mitgliedern, nicht gegenüber dem
 Verein selbst
 - Soweit erkennbar keine Präzedenzfälle

§ 5 – Beendigung der Mitgliedschaft (Forts.)

(3) Ein Mitglied kann <u>aus wichtigem Grund</u> aus dem Verein ausgeschlossen werden. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn das Mitglied gröblich oder wiederholt gegen die Satzung oder die Vereinsinteressen verstoßen hat.

Über den Ausschluss entscheidet auf Antrag des Vorstands die Mitgliederversammlung. Mindestens einen Monat vor der Beschlussfassung der Mitgliederversammlung sind dem auszuschließenden Mitglied die Gründe des beabsichtigten Ausschlusses mitzuteilen. Ihm ist Gelegenheit zur Stellungnahme hierzu zu geben. Eine etwa von dem auszuschließenden Mitglied spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung übermittelte Stellungnahme leitet der Vorstand den übrigen Mitgliedern vor der Mitgliederversammlung zu.

Der Ausschluss wird mit Beschlussfassung wirksam. Er ist dem betroffenen Mitglied vom Vorstand unverzüglich schriftlich mitzuteilen.

- Ausschluss aus wichtigem Grund
 - Insbesondere wegen gröblicher Pflichtverletzung
 - Zuständigkeit der Mitgliederversammlung

§ 5 – Beendigung der Mitgliedschaft (Forts.)

(4) Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstands von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es mit insgesamt <u>mehr als drei Monatsbeiträgen</u> um jeweils mehr als einen Monat <u>in Rückstand</u> ist und es deshalb mindestens zwei Mal gemahnt worden ist.

Zwischen den beiden Mahnungen muss mindestens ein Monat verstrichen sein. Zum Zeitpunkt des Vorstandsbeschlusses muss seit der zweiten Mahnung mindestens ein weiterer Monat verstrichen sein. Die Streichung ist dem betroffenen Mitglied vom Vorstand unverzüglich schriftlich mitzuteilen.

- "Vereinfachtes Ausschlussverfahren"
 - Bei nachhaltiger Nichtzahlung von Beiträgen
 - Zuständigkeit des Vorstands

§ 6 – Mitgliedsbeiträge

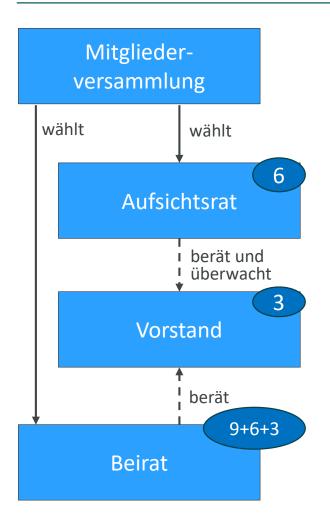
- (1) Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Von der Beitragspflicht ausgenommen sind die Verbände der Molkereiwirtschaft.
- (2) Höhe und Fälligkeit der Beiträge sind Gegenstand einer gesonderten Beitragsordnung, die von der Mitgliederversammlung erlassen wird.
- (3) Eine Aufnahmegebühr wird nicht erhoben.

- Beitragspflicht nur der ordentlichen Mitglieder
- Regelung durch separateBeitragsordnung

§ 7 – Organe

- (1) Organe des Vereins sind:
 - a) der Vorstand;
 - b) der Aufsichtsrat;
 - c) die Mitgliederversammlung; und
 - d) der Beirat.
- (2) Daneben können durch Beschluss des Vorstands Arbeitsausschüsse gebildet werden. Der Vorstand bestimmt das Tätigkeitsfeld, die Mitglieder und das Verfahren der Arbeitsausschüsse. Deren Beschlüsse haben lediglich empfehlenden Charakter.
- (3) Über jede Sitzung eines Vereinsorgans und der Arbeitsausschüsse ist von der Geschäftsführung eine Niederschrift anzufertigen. Diese ist von dem Vorsitzenden der betreffenden Sitzung und dem Protokollführer zu unterzeichnen.
- (4) Sämtliche Mitglieder der Organe und der Arbeitsausschüsse des Vereins üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus.

§ 7 – Organe (Übersicht)



- Satzungs-, Haushalts- und Finanzhoheit
- Sitzungen mindestens einmal jährlich
- · Stimmrecht gestuft, abhängig von Beitragszahlung
- Mehrheitsprinzip, in bestimmten Fällen Dreiviertel-Mehrheit
- Zustimmung zu bestimmten Geschäftsführungsmaßnahmen
- Rechnungsprüfung
- Amtsperiode 5 Jahre
- Vorsitz alternierend privat/geno gegenläufig zu Vorstandsvorsitz
- Mehrheitsprinzip
- Entsendung durch Verbände der Molkereiwirtschaft (unbefristet)
- · Vorsitz zweijährlich alternierend
- Einstimmigkeitsprinzip
- · Laufende Geschäfte durch hauptamtlichen Geschäftsführer
- Vorschlagsrecht der Verbände (Milcherzeuger, Verbraucher, Handel)
- Ergänzt um Mitglieder von Vorstand/Aufsichtsrat
- Amtsperiode 4 Jahre
- Vorsitz = Vorstandsvorsitzender, Stellvertreter = Milcherzeuger

Satzung § 8 – Vorstand

- (1) Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins <u>zuständig</u>, die nicht gemäß dieser Satzung oder gemäß zwingender gesetzlicher Vorschriften einem anderen Organ zugewiesen sind.
- (2) Die **Zahl der Mitglieder** des Vorstands entspricht der Zahl der Verbände der Molkereiwirtschaft, die Mitglied des Vereins sind, beträgt jedoch mindestens zwei.
- (3) Jeder Verband der Molkereiwirtschaft <u>entsendet</u> ein Vorstandsmitglied durch schriftliche Erklärung des vertretungsberechtigten Organs des Verbands der Molkereiwirtschaft gegenüber dem Vorsitzenden des Aufsichtsrats des Vereins. Einer Bestätigung dieser Bestellung durch die Mitgliederversammlung bedarf es nicht. Das Amt des betreffenden Vorstandsmitglieds ist unbefristet.

(4) Das Amt eines Vorstandsmitglieds endet

- a) mit Niederlegung durch das Vorstandsmitglied durch schriftliche Erklärung gegen-über dem Vorsitzenden des Aufsichtsrats des Vereins;
- b) mit Abberufung durch den entsendenden Verband der Molkereiwirtschaft durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorsitzenden des Aufsichtsrats des Vereins; oder
- c) mit Beendigung der Mitgliedschaft des entsendenden Verbands der Molkereiwirtschaft im Verein.
- d) Die Abberufung eines Vorstandsmitglieds durch Beschluss der Mitgliederversammlung ist nur aus wichtigem Grund zulässig.

§ 8 – Vorstand (Forts.)

- (5) Den <u>Vorsitz des Vorstands</u> haben dessen Mitglieder alternierend jeweils für die Dauer von zwei Geschäftsjahren inne. Vorsitzender des Vorstands für die Geschäftsjahre 2017 und 2018 ist das von der Interessengemeinschaft Privater Milchverarbeiter Bayerns e.V. entsandte Vorstandsmitglied. Nachfolgend wird die Reihenfolge vom Vorstand einvernehmlich festgelegt. Im Falle der Nichteinigung entscheidet die Mitgliederversammlung. Scheidet der Vorsitzende während seiner Amtszeit aus dem Vorstand aus, so übernimmt bis zum regulären Ende seiner Amtszeit das an seiner Stelle von dem betreffenden Verband der Molkereiwirtschaft als sein Nachfolger entsandte Vorstandsmitglied den Vorsitz.
- (6) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse in der Regel in <u>Vorstandssitzungen</u>, zu denen jedes Vorstandsmitglied mit einer Einberufungsfrist von einer Woche in Textform einberufen kann. Der Geschäftsführer nimmt an Vorstandssitzungen mit beratender Stimme teil.
 - <u>Außerhalb von Sitzungen</u> können Beschlüsse mündlich (einschließlich telefonisch), in Textform oder per Email gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder sich an der Abstimmung beteiligen. Zulässig sind auch Beschlüsse im kombinierten Verfahren, etwa in Gestalt der schriftlichen Stimmabgabe durch ein in der Sitzung abwesendes Vorstandsmitglied oder sonst durch Kombination verschiedener Stimmabgabearten.
 - Über Beschlüsse des Vorstands fertigt der Geschäftsführer oder im Falle seiner Verhinderung ein Vorstandsmitglied eine Niederschrift, die vom Protokollführer sowie vom Vorsitzenden des Vorstands oder im Falle seiner Verhinderung durch ein anderes Vorstandsmitglied zu unterzeichnen ist.
- (7) Beschlüsse des Vorstands bedürfen der Zustimmung sämtlicher Vorstandsmitglieder.

§ 8 – Vorstand (Forts.)

- (8) Der Vorstand wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Vorstandsmitglieder gemeinsam vertreten.
- (9) Der Aufsichtsrat kann eine Geschäftsordnung für den Vorstand erlassen, derzufolge der Vorstand für bestimmte Arten von Geschäften der **Zustimmung des Aufsichtsrats** bedarf.
- (10) Der Vorstand hat für jedes Geschäftsjahr die <u>Jahresrechnung</u> bis zum 30. Juni des folgenden Jahres aufzustellen und dem Aufsichtsrat zu übermitteln.
- (11) Die laufenden Geschäfte des Vereins werden von einem <u>Geschäftsführer</u> erledigt, der vom Vorstand angestellt wird und der diesem gegenüber verantwortlich und weisungsgebunden ist. Der Vorstand kann allgemeine Dienstanweisungen für den Geschäftsführer erlas-sen. Der Geschäftsführer nimmt an allen Sitzungen der Vereinsorgane und der Arbeitsausschüsse mit beratender Stimme teil.

§ 9 – Aufsichtsrat

- (1) Der Aufsichtsrat hat folgende Aufgaben:
 - a) Beratung und Überwachung des Vorstands;
 - b) Zustimmung zu Geschäften, die gemäß einer etwa erlassenen Geschäftsordnung für den Vorstand der Zustimmung bedürfen;
 - c) Prüfung des Jahresberichts und der Jahresrechnung und Erstellung eines Prüfungs-berichts für die Mitgliederversammlung;
- (2) Der Aufsichtsrat kann die Bücher und Schriften des Vereins <u>einsehen und prüfen</u> und vom Vorstand umfassend Auskunft über die Angelegenheiten des Vereins und die Führung der Geschäfte durch den Vorstand verlangen. Der Aufsichtsrat kann einzelne seiner Mitglieder oder externe Sachverständige mit der Prüfung beauftragen.
- (3) Der Aufsichtsrat hat sechs <u>Mitglieder.</u> Diese werden von der Mitgliederversammlung gewählt. Ihre Amtszeit endet mit Beendigung der Mitgliederversammlung, die über die Entlastung des Vorstands für das vierte Geschäftsjahr nach dem Beginn der Amtszeit entscheidet; das Geschäftsjahr, in dem die Amtszeit beginnt wird nicht mitgerechnet. Mitglied des Aufsichtsrats können hauptamtliche und ehrenamtliche Organmitglieder oder Führungskräfte eines Vereinsmitglieds sein. Mitglieder des Vorstands können nicht zugleich Mitglieder des Aufsichtsrats sein.

§ 9 – Aufsichtsrat (Forts.)

- (4) Die **Amtszeit** eines Mitglieds des Aufsichtsrats **endet** vorzeitig
 - a) mit Niederlegung durch das Mitglied des Aufsichtsrats durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorsitzenden des Vorstands;
 - b) mit Beendigung der Mitgliedschaft des Mitglieds, dessen Organmitglied oder Füh-rungskraft das betreffende Mitglied des Aufsichtsrats ist;
 - c) mit Abberufung durch Beschluss der Mitgliederversammlung, welche nur aus wich-tigem Grund zulässig ist.

Endet die Amtszeit eines oder mehrerer Mitglieder des Aufsichtsrats vorzeitig, so findet eine <u>Nachwahl</u> durch eine unverzüglich einzuberufende außerordentliche Mitgliederversammlung statt, wenn die Beschlussfähigkeit des Aufsichtsrates nicht mehr gewährleistet ist. Im Übrigen findet eine Nachwahl in der nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung statt.

(5) Der <u>Vorsitzende des Aufsichtsrates</u> wählen seine Mitglieder aus ihrer Mitte. Die Amtsperiode entspricht der Amtsperiode des Vorsitzenden des Vorstands und dauert daher in der Regel zwei Geschäftsjahre. Wiederwahl ist zulässig. In Jahren, in denen ein Repräsentant eines genossenschaftlichen Verbands der Molkereiwirtschaft Vorsitzender des Vorstands ist, soll ein Repräsentant der privaten Milchbe- oder –verarbeitungsunternehmen zum Vor-sitzenden des Aufsichtsrats gewählt werden. In Jahren, in denen ein Repräsentant eines Verbands der privaten Milchbe- oder –verarbeitungsunternehmen Vorsitzender des Vorstands ist, soll ein Repräsentant der genossenschaftlichen Milchbe- oder –verarbeitungsunternehmen zum Vorsitzenden des Aufsichtsrats gewählt werden.

§ 9 – Aufsichtsrat (Forts.)

- (6) Der Aufsichtsrat fasst seine Beschlüsse in der Regel in <u>Sitzungen</u>, zu denen der Vorsitzende des Aufsichtsrats und im Falle seiner Verhinderung jedes andere Mitglied des Aufsichtsrats mit einer Einberufungsfrist von zwei Wochen in Textform einberufen kann. Sitzungen des Aufsichtsrats sollen mindestens zweimal jährlich stattfinden.
 - <u>Außerhalb von Sitzungen</u> können Beschlüsse mündlich (einschließlich telefonisch), in Textform oder per Email gefasst werden, wenn alle Mitglieder des Aufsichtsrats sich an der Ab-stimmung beteiligen. Zulässig sind auch Beschlüsse im kombinierten Verfahren, etwa in Gestalt der schriftlichen Stimmabgabe durch ein in der Sitzung abwesendes Mitglied des Aufsichtsrats oder sonst durch Kombination verschiedener Stimmabgabearten.
 - Über Beschlüsse des Aufsichtsrats ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom Vorsitzenden des Aufsichtsrats oder im Falle seiner Verhinderung durch ein anderes Mitglied des Aufsichtsrats zu unterzeichnen ist.
- (7) Der Aufsichtsrat ist <u>beschlussfähig</u>, wenn mindestens zwei Drittel seiner Mitglieder anwesend sind oder sich an der Abstimmung beteiligen. Beschlüsse des Aufsichtsrats werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Im Falle der Stimmengleichheit gilt die Beschlussfassung als abgelehnt.
- (8) Auf den Aufsichtsrat finden die entsprechenden Vorschriften des Aktiengesetzes keine Anwendung. Die **Haftung** der Mitglieder des Aufsichtsrats für einfache Fahrlässigkeit ist ausgeschlossen.

§ 10 – Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist ausschließlich für diejenigen Angelegenheiten **zuständig**, die ihr gemäß dieser Satzung ausdrücklich zugewiesen sind, sowie insbesondere für die folgen-den Angelegenheiten:
 - a) Genehmigung des vom Vorstand aufgestellten Haushaltsplans;
 - b) Entgegennahme des Jahresberichts und der Jahresrechnung des Vorstands sowie des Prüfungsberichts des Aufsichtsrats und Genehmigung der Jahresrechnung;
 - c) Erlass oder Änderung der Beitragsordnung;
 - d) Wahl der Mitglieder des Aufsichtsrats und des Beirats;
 - e) Entlastung von Vorstand, Aufsichtsrat und Beirat;
 - f) Änderung der Satzung;
 - g) Beschwerden wegen der Nichtaufnahme als Mitglied;
 - h) Ausschluss eines Mitglieds;
 - i) Auflösung des Vereins.

§ 10 – Mitgliederversammlung (Forts.)

- (2) Ordentliche Mitgliederversammlungen haben nach Bedarf, <u>mindestens</u> jedoch <u>einmal im Jahr</u> stattzufinden. Sie werden vom Vorsitzenden des Vorstands oder im Falle seiner Verhinderung von einem anderen Vorstandsmitglied einberufen. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung kann jederzeit von jedem Vorstandsmitglied einberufen werden.
 - Der Vorsitzende des Vorstands muss eine <u>außerordentliche Mitgliederversammlung</u> einberufen, wenn Mitglieder, die mindestens ein Viertel aller den Mitgliedern zustehenden Stimmrechte auf sich vereinen, oder ein Verband der Molkereiwirtschaft dies in Textform unter Angabe des Grundes <u>verlangen</u>. Die Einberufung erfolgt jeweils in Textform mindestens drei Wochen vor dem Versammlungstermin und unter Beifügung der Tagesordnung.
- (3) Jedes Mitglied kann spätestens zwei Wochen vor dem Versammlungstermin durch Erklärung gegenüber dem Vorstand in Textform beantragen, dass weitere Angelegenheiten auf die <u>Tagesordnung</u> gesetzt werden. Der Vorstand hat die Mitglieder spätestens eine Woche vor dem Versammlungstermin über solche fristgerecht eingegangenen Anträge zu unterrichten.
- (4) Die Mitgliederversammlung wird vom <u>Vorsitzenden</u> des Aufsichtsrats geleitet, im Falle seiner Verhinderung von einem anderen Mitglied des Aufsichtsrats. Der Versammlungsleiter benennt den Protokollführer.
- (5) <u>Abstimmungen</u> und Wahlen werden offen durch Handzeichen durchgeführt. Sofern der Vorstand, der Aufsichtsrat oder Mitglieder, die insgesamt mehr als 10% der in der Mitgliederversammlung vertretenen Stimmen auf sich vereinigen, dies verlangen, erfolgt die Abstimmung geheim durch Abgabe von Stimmzetteln. Den Ablauf des Abstimmungsverfahrens bestimmt der Versammlungsleiter.

§ 10 – Mitgliederversammlung (Forts.)

- (6) Die Mitgliederversammlung ist <u>beschlussfähig</u>, wenn Mitglieder, die mehr als die Hälfte aller den Mitgliedern zustehenden Stimmrechte auf sich vereinen, vertreten sind. Die Vertretung der Mitglieder erfolgt durch deren vertretungsberechtigte Organe oder durch schriftlich von ihnen bevollmächtigte Personen.
 - Ist eine Mitgliederversammlung, die zur Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins einberufen wurde, nicht beschlussfähig, so ist unverzüglich eine weitere Mitgliederversammlung mit derselben Tageordnung einzuberufen, die spätestens zwei Monate nach dem ersten Versammlungstermin stattfindet. Diese Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der vertretenen Mitglieder beschlussfähig, worauf in der Einberufung hinzuweisen ist.
- (7) Jedes Mitglied hat <u>eine Stimme</u>. Abweichend hiervon haben Mitglieder, deren gemäß der Beitragsordnung für das der Mitgliederversammlung vorausgegangene Geschäftsjahr geschuldete und tatsächlich gezahlte Mitgliedsbeiträge
 - a) mehr als EUR [●] betrugen, **zwei Stimmen**;
 - b) mehr als EUR [●] betrugen, <u>drei Stimmen</u>.

Im ersten Geschäftsjahr seiner Mitgliedschaft ist die Zahl der einem Mitglied zustehenden Stimmen so zu ermitteln, als hätte die Beitragsordnung für das betreffende Mitglied schon für das vorausgegangene Geschäftsjahr gegolten und als hätte das betreffende Mitglied die so ermittelten fiktiven Mitgliedsbeiträge vollständig gezahlt.

Die Verbände der Molkereiwirtschaft haben kein Stimmrecht.

§ 10 – Mitgliederversammlung (Forts.)

(8) Beschlüsse der Mitgliederversammlung bedürfen der <u>einfachen Mehrheit</u> der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Enthaltungen gelten nicht als abgegebene Stimmen.

Eine Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen ist für folgende Beschlüsse erforderlich:

- a) Erlass oder Änderung der Beitragsordnung;
- b) Änderung der Satzung;
- c) Entscheidung über Beschwerden wegen der Nichtaufnahme als Mitglied;
- d) Abberufung eines Vorstandsmitglieds aus wichtigem Grund;
- e) Ausschluss eines Mitgliedes;
- f) Auflösung des Vereins.

Größenordnungen Bayerischer Molkereien – ein Mitglied – eine Stimme?

Molkerei Größenklassen 2015

Quelle: LfL Bayern, Statistik der bayerischen Milchwirtschaft 2015, Tabelle 4 und Tabelle 23. Die Milchanlieferungsmenge (8,67 Mrd. kg) wird auf die umlagepflichtige Milchmenge (7,59 Mrd. kg) prozentual gekürzt. Daraus werden die zu erwartenden Mitgliedsbeiträge abgeleitet.

Größenklasse in Mio. kg	Anzahl Unternehmen	Milchanlieferun g incl. Zukauf (8,7 Mrd. kg) in Mio. kg	Milch (7,6 Mrd.	Ø umlagepflichtige Milchmenge / Unternehmen in Mio. kg	
bis 5	9	15	13	1,4	6
>5 bis <=30	5	43	37	7,5	16
>30 bis <=75	4	217	190	47,4	82
>75 bis <=100	3	253	221	73,7	95
>100 bis <=150	6	891	780	130,0	335
>150 bis <=300	11	2.331	2.039	185,4	877
>300 bis <=500	6	2.141	1.873	312,1	805
>500	4	2.781	2.433	608,2	1.046
Summe / Ø	48	8.671	7.585	158,0	3.262

Stimmrechtsverteilung – 2-Teilung

2-Teilung Stimmen: 1 Stimme / Unternehmen + 1 Stimme / ab 50 T€ Beitrag

Jedes Unternehmen hat eine Stimme. Wurden im Vorjahr >50 T€ Mitgliedsbeitrag bezahlt, werden 2 Stimmen / Unternehmen gewährt.

Größenklasse in Mio. kg	Anzahl Unternehmen	Umlagepflichtige Milch (7,59 Mrd. kg) in Mio. kg	Beitrag 0,043 ct/kg Milch gesamt in T€	Ø Beitrag / Unternehmen in T€	Stimmen / Mitglieder- gruppe
bis 5	9	13	6	0,6	9
>5 bis <=30	5	37	16	3,2	5
>30 bis <=75	4	190	82	20,4	4
>75 bis <=100	3	221	95	31,7	3
>100 bis <=150	6	780	335	55,9	12
>150 bis <=300	11	2.039	877	79,7	22
>300 bis <=500	6	1.873	805	134,2	12
>500	4	2.433	1.046	261,5	8
Summe / Ø	48	7.585	3.262	67,9	75

Stimmrechtsverteilung – 3-Teilung

3-Teilung Stimmen: 1 Stimme / Unternehmen + 1 Stimme / ab 10 T€ Beitrag + 1 Stimme / ab 100 T€ Beitrag

Jedes Unternehmen hat eine Stimme.

Wurden im Vorjahr >10 T€ Mitgliedsbeitrag bezahlt, werden 2 Stimmen / Unternehmen gewährt. Wurden im Vorjahr >100 T€ Mitgliedsbeitrag bezahlt, werden 3 Stimmen / Unternehmen gewährt.

Größenklasse in Mio. kg	Anzahl Unternehmen	Umlagepflichtige Milch (7,59 Mrd. kg) in Mio. kg	Beitrag 0,043 ct/kg Milch gesamt in T€	Ø Beitrag / Unternehmen in T€	Stimmen / Mitglieder- gruppe
bis 5	9	13	6	0,6	9
>5 bis <=30	5	37	16	3,2	5
>30 bis <=75	4	190	82	20,4	8
>75 bis <=100	3	221	95	31,7	6
>100 bis <=150	6	780	335	55,9	12
>150 bis <=300	11	2.039	877	79,7	22
>300 bis <=500	6	1.873	805	134,2	18
>500	4	2.433	1.046	261,5	12
Summe / Ø	48	7.585	3.262	67,9	92

Stimmrechtsverteilung – 4-Teilung

4-Teilung Stimmen:

1 Stimme / Unternehmen + 1 Stimme ab 10 T€ Beitrag + 1 Stimme ab 50 T€ Beitrag + 1 Stimme ab 100 T€ Beitrag

Jedes Unternehmen hat eine Stimme.

Wurden im Vorjahr >10 T€ Mitgliedsbeitrag bezahlt, werden 2 Stimmen / Unternehmen gewährt. Wurden im Vorjahr >50 T€ Mitgliedsbeitrag bezahlt, werden 3 Stimmen / Unternehmen gewährt. Wurden im Vorjahr >100 T€ Mitgliedsbeitrag bezahlt, werden 4 Stimmen / Unternehmen gewährt.

Größenklasse in Mio. kg	Anzahl Unternehmen	Umlagepflichtig e Milch (7,59 Mrd. kg) in Mio. kg	Beitrag 0,043 ct/kg Milch gesamt in T€	Ø Beitrag / Unternehmen in T€	Stimmen / Mitglieder- gruppe
bis 5	9	13	6	0,6	9
>5 bis <=30	5	37	16	3,2	5
>30 bis <=75	4	190	82	20,4	8
>75 bis <=100	3	221	95	31,7	6
>100 bis <=150	6	780	335	55,9	18
>150 bis <=300	11	2.039	877	79,7	33
>300 bis <=500	6	1.873	805	134,2	24
>500	4	2.433	1.046	261,5	16
Summe / Ø	48	7.585	3.262	67,9	119

Stimmrechtsverteilung – Proportional

Proportionale Stimmverteilung: 1 Stimme / Unternehmen + 1 Stimme / begonnene 10 T€ Beitrag

Je begonnene 10.000 Euro Mitgliedsbeitrag / Jahr wird eine Stimme in der Mitgliederversammlung gewährt.

Größenklasse in Mio. kg	Anzahl Unternehmen	Umlagepflichtig e Milch (7,59 Mrd. kg) in Mio. kg	Beitrag 0,043 ct/kg Milch gesamt in T€	Ø Beitrag / Unternehmen in T€	Stimmen / Mitglieder- gruppe
bis 5	9	13	6	0,6	9
>5 bis <=30	5	37	16	3,2	5
>30 bis <=75	4	190	82	20,4	12
>75 bis <=100	3	221	95	31,7	12
>100 bis <=150	6	780	335	55,9	36
>150 bis <=300	11	2.039	877	79,7	88
>300 bis <=500	6	1.873	805	134,2	84
>500	4	2.433	1.046	261,5	108
Summe / Ø	48	7.585	3.262	67,9	354

Satzung § 11 – Beirat

- (1) Der Beirat <u>berät den Vorstand umfassend</u> im Hinblick auf die Erfüllung des Vereinszwecks und der Aufgaben des Vereins gemäß § 2 Absatz (2) dieser Satzung. Insbesondere berät der Beirat den Vorstand in Bezug auf die Ausgestaltung von im Haushaltsplan vorgesehenen <u>Einzelprojekten</u>.
- (2) Zu diesem Zweck <u>berichtet der Vorstand dem Beirat regelmäßig</u> über die Tätigkeit des Vereins, insbesondere über alle Geschäfte des Vereins, die über die laufende Geschäftsführung hinausgehen.
- (3) Mitglieder des Beirats sind:
 - a) bis zu sechs Vertreter der Milcherzeuger;
 - b) bis zu zwei Vertreter von Verbraucherverbänden;
 - c) ein Vertreter des Lebensmitteleinzelhandels;
 - d) die Mitglieder des Vorstands;
 - e) die Mitglieder des Aufsichtsrats.

Satzung

§ 11 – Beirat (Forts.)

- (4) Das Vorschlagsrecht für die Mitglieder des Beirats haben
- a) für bis zu jeweils vier Vertreter der Milcherzeuger: der Bayerische Bauernverband K.d.ö.R. und der Bundesverband Deutscher Milchviehhalter e.V. Landesteam Bay-ern;
- b) für jeweils einen Vertreter der Verbraucherverbände: der DHB-Netzwerk Haushalt Landesverband Bayern e.V. und die Gewerkschaft Nahrung-Genuss-Gaststätten Landesbezirk Bayern;
- c) für den Vertreter des Lebensmitteleinzelhandels: der Handelsverband Bayern e.V..
- (5) Die <u>Wahl</u> der Mitglieder des Beirats erfolgt <u>durch die Mitgliederversammlung</u> auf der Basis der Vorschläge gemäß Absatz (4).
- (6) Die <u>Amtszeit</u> der Mitglieder des Beirats dauert drei Jahre. Sie endet mit Beendigung der Mitgliederversammlung, die über die Entlastung des Beirats für das dritte Geschäftsjahr nach dem Beginn der Amtszeit entscheidet; das Geschäftsjahr, in dem die Amtszeit beginnt wird nicht mitgerechnet.
- (7) <u>Vorsitzender</u> des Beirats ist der Vorsitzende des Vorstands. <u>Stellvertretender Vorsitzender</u> des Beirats ist ein Vertreter der Milcherzeuger, den die Vertreter der Milcherzeuger aus ih-rer Mitte wählen.

Satzung § 11 – Beirat (Forts.)

- (8) <u>Sitzungen</u> des Beirats finden nach Bedarf, <u>mindestens jedoch zweimal im Jahr</u> statt. Sie werden vom Vorsitzenden des Vorstands oder im Falle seiner Verhinderung von einem anderen Vorstandsmitglied einberufen. Der Vorsitzende des Vorstands muss eine Sitzung des Beirats einberufen, wenn mindestens vier Mitglieder des Beirats dies in Textform unter Angabe des Grundes verlangen. Die Einberufung erfolgt jeweils in Textform mindestens drei Wochen vor dem Versammlungstermin und unter Beifügung der Tagesordnung.
- (9) Die Mitglieder des Beirats haben die ihnen zur Kenntnis gelangten Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse auch nach Beendigung ihrer Ämter **geheim zu halten**.

Satzung

§ 12-14 – Auflösung, Gerichtsstand, Errichtung

§ 12 - Auflösung des Vereins

- (1) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen seinen zu diesem Zeitpunkt vorhandenen Mitgliedern an, untereinander im Verhältnis der von ihnen gemäß der Beitragsordnung für das vorausgegangene Geschäftsjahr geschuldeten und tatsächlich gezahlten Mitgliedsbeiträge.
- (2) Die Liquidation erfolgt durch den Vorstand. Auch insoweit sind je zwei Vorstandsmitglieder gemeinsam vertretungsberechtigt.

§ 13 - Gerichtsstand

Erfüllungsort und Gerichtsstand ist München.

§ 14 - Errichtung

Diese Satzung wurde am [●] errichtet.



Infoveranstaltung zur Gründung des milch.bayern e.V.

Steuerliche Rahmenbedingungen und Vorgehensweise



Steuerliche Rahmenbedingungen

- Finanzierung über Beiträge (Vereinsumlage) hat steuerliche Auswirkungen
- Ziel: Keine unnötige Belastung der Beiträge mit Körperschaftsteuer und Umsatzsteuer
- Verein grds. k\u00f6rperschaftsteuerpflichtig und umsatzsteuerpflichtig
- Steuerrechtliche Fragestellungen sollen ggfs. vorab geklärt werden



▶ Körperschaftsteuer:

- Eingetragene Vereine sind grds. mit ihren gesamten Einkünften steuerpflichtig
- Beiträge die von Mitgliedern auf Grund von Satzung lediglich von den Mitgliedern erhoben werden, bleiben außer Ansatz (§ 8 Abs.5 KStG)
- Abgrenzung echter von unechten Beiträgen unscharf
- Wirtschaftliche F\u00f6rderung Einzelmitgliedern durch Beitr\u00e4ge sch\u00e4dlich
- → Es dürfen keine Leistungen ggü. Mitgliedern erbracht werden



Körperschaftsteuer

- Einzelleistungen an Mitglieder führen zum Vorliegen eines wirtschaftlichen Geschäftsbetriebes und Körperschaftsteuerpflicht
- Leistungen sollten nicht durch Beiträge subventioniert werden
- Vermögenserträge grds. steuerpflichtig
- Freibetrag für Gewinne von € 5.000 p.a.



Umsatzsteuer

- Eingetragener Verein grds. auch Unternehmer
- "Echte Beiträge" sind nicht (umsatz)steuerbar wenn keine Gegenleistung an Mitglieder dafür erbracht wird
- Abgrenzung echter zu unechten Beiträgen unscharf
- Rechtsprechung des EuGH nicht hilfreich
- Übrige Tätigkeiten führen u.U. dazu, dass Verein umsatzsteuerlich erfasst werden muss (z.B. Firmenwagengestellung)
- Kleinunternehmergrenze von € 17.500 findet Anwendung

Weitere Vorgehensweise



- ▶ Ziel: Klärung der steuerlichen Unwägbarkeiten (Beitragsfinanzierung) vorab mit Finanzverwaltung
 - 1. Gründung des Vereins
 - 2. Mandatierung der GTB Wirtschaftsprüfungsgesellschaft mbH
 - 3. Registrierung beim Finanzamt München für Körperschaften
 - 4. Stellung einer verbindlichen Auskunft mit Festschreibung, dass echte Beiträge vorliegen
 - Nach Vorliegen verbindlicher Auskunft: Beginn der Tätigkeit des Vereins

Weitere Vorgehensweise



Verbindliche Auskunft:

- Ausführliche Beschreibung des Vereinszwecks und der Mittelverwendung notwendig
- Nur wirksam, wenn Sachverhalt noch nicht verwirklicht ist (→ § 2 Abs.3 der Beitragsordnung) → Beginn erst nach Vorliegen der verbindlichen Auskunft
- Verbindliche Auskunft ist gebührenpflichtig
- Ggfs. "Rückenwind" von StMELF notwendig, um schnelle Bearbeitung zu gewährleisten

Beitragsordnung Entwurf GVB (vorläuftig, Stand 2. Mai 2017)

§ 1 Milchmengen für die Vereinsumlage

- (1) Die Vereinsmitglieder sind verpflichtet, für Rohmilch, die von deutschen Milcherzeugern stammt und regelmäßig in bayerischen Betriebsstätten angenommen wird, eine Vereinsumlage an den Verein als Beitrag abzuführen.
- (2) Wird Rohmilch von deutschen Milcherzeugern dauerhaft in Betriebsstätten außerhalb Bayerns angenommen, muss dafür keine Vereinsumlage abgeführt werden.
- (3) Wird Rohmilch von Nicht-deutschen Milcherzeugern in Betriebstätten innerhalb oder außerhalb Bayerns angenommen, so muss dafür keine Vereinsumlage abgeführt werden.
- (4) Wird Rohmilch direkt von der Erfassung an andere Unternehmen in deren bayerischen Betriebstätten geliefert, so ist zu klären, wer dafür die Vereinsumlage abführt.
- (5) Unter Annahme der Rohmilch versteht sich die Anlieferung von Rohmilch in einer Betriebsstätte einer Molkerei. Als Umrechnungsfaktor Liter zu Kilogramm soll aus Vereinfachungsgründen der in der Milchgeldabrechnung angewandte Faktor verwendet werden.
- (6) Sinn von Abs. 1 bis 5 ist, dass für jedes kg Milch, das in Deutschland erzeugt und regelmäßig in Bayern von einem Vereinsmitglied angenommen wird, die Vereinsumlage einmal abgeführt wird. Bei bisher nicht berücksichtigten Konstellationen ist eine Regelung anzuwenden, die diesem Sinn am nächsten kommt.

Beitragsordnung Entwurf GVB (vorläuftig, Stand 2. Mai 2017)

§ 2 Abrechnung der Milchmengen

- (1) Die Beiträge werden monatlich in Form von Abschlagszahlungen auf Basis 1/12-tel der Vorjahresmenge fällig. Zu Beginn des Folgejahres wird das Jahr mit der tatsächlich im Jahr angelieferten Menge abgerechnet und entsprechend erstattet oder nachgefordert.
- (2) Das Vereinsmitglied verpflichtet sich, bis spätestens zum 15. Januar des Folgejahres die in § 1 definierte Jahresmilchmenge in Kilogramm an den Verein zu melden. Daraus wird vom Verein für das Vorjahr die Abrechnung vorgenommen und für das laufende Jahr eine Abschlagszahlung festgelegt, die monatlich an den Verein abzuführen ist.
- (3) Für 2017 wird monatlich die Milchmenge von Juni 2017, die für die Umlage nach § 22 Milch- und Fettgesetz gemeldet wurde, berechnet. Die Unternehmen teilen dem Verein die Milchmenge umgehend nach Bekanntwerden mit. Der Vorstand entscheidet, ab wann die Vereinsumlage erstmalig festgesetzt wird und wann die Zahlungen fällig werden. Eine rückwirkende Festsetzung der Umlage mit Wirkung auf den 1. Juli 2017 ist möglich. Eine Abrechnung erfolgt für 2017 nicht, um den Vereinsstart zu erleichtern.
- (4) Aus wichtigem Grund kann der Vorstand auf Antrag eines Mitglieds für das Mitglied von den in § 2 beschriebenen Regelungen abweichen.

Beitragsordnung Entwurf GVB (vorläuftig, Stand 2. Mai 2017)

§ 3 Höhe der Vereinsumlage

(1) Die Vereinsumlage beträgt ab dem 01. Juli 2017 0,043 ct / kg Milch.

§ 4 Richtigkeit der Mengenangaben

- (1) Im Rahmen der Mitgliedschaft im milch.bayern e.V. erklären sich die Mitglieder damit einverstanden, dass die Landesanstalt für Landwirtschaft nach Ablauf eines Kalenderjahrs auf Nachfrage dem milch.bayern e.V. gemäß der Meldung zur Marktordnungswarenmeldeverordnung zum ausschließlichen Zweck der Beitragsveranlagung die Milchmengen mitteilt.
- (2) Bestehen Zweifel an den nach § 1 gemeldeten Milchmengen oder werden Zweifel von anderen Vereinsmitgliedern an den Verein herangetragen, ist das Mitglied auf Verlangen des Vorstands verpflichtet, eine Bestätigung durch eine anerkannte Wirtschaftsprüfungsorganisation auf eigene Kosten vorzulegen.
- (3) Jedes Vereinsmitglied ist aufgefordert, begründete Zweifel an den Mengenangaben anderer Unternehmen an den Vorstand des Vereins zu melden. Der Vorstand sichert eine vertrauliche Behandlung der der Informationen zu.

Verpflichtungserklärung Hintergrund und Lösungsansatz

- Strenge Begrenzung der Austrittsfrist nach § 39 BGB auf zwei Jahre
- Zwei Jahre Bindungsdauer erscheinen zu kurz
 - Nachhaltigkeit der Aufgabenerfüllung
 - Langfristige Bindung aller als Voraussetzung für breite Unterstützung des Konzepts
- Lösung außerhalb der Vereinsverfassung / Satzung
 - Separate, schuldrechtliche Verpflichtungserklärung
 - Nicht gegenüber dem Verein, sondern gegenüber den Molkereiverbänden
 - Hierfür liegen, soweit erkennbar, keine Präzedenzfälle vor, so dass keine 100%ige Rechtssicherheit besteht
 - Aus Sicht des Vereins kann ein Austritt durch die Verpflichtungserklärung nicht effektiv verhindert werden
 - Ein austretendes Mitglied begeht aber eine Pflichtverletzung gegenüber den außerordentlichen Mitgliedern

Verpflichtungserklärung Entwurf

Der Unterzeichner ist Mitglied des milch.bayern e.V. (der "Verein") oder hat einen Antrag auf Mitgliedschaft in dem Verein gestellt.

Gemäß § 5 Abs. (3) der Satzung des Vereins kann der Austritt aus dem Verein zum Schluss eines Kalendermonats unter Einhaltung einer Frist von 23 Monaten erfolgen. Die vorgenannte Frist trägt der gesetzlichen Vorgabe gemäß §39 Abs. 2 BGB Rechnung, wonach die bei dem Austritt aus einem Verein zu beachtende satzungsmäßige Frist höchstens zwei Jahre betragen darf.

Der Unterzeichner ist sich jedoch mit den Gründungsmitgliedern des Vereins darüber einig, dass der Zweck des Vereins, wie er in § 2 der Satzung festgelegt ist, nur sinnvoll erfüllt werden kann, wenn die Finanzierung der Erfüllung der Vereinsaufgaben nachhaltig gesichert ist. Dies setzt eine Konstanz im Mitgliederbestand des Vereins voraus. Diese Konstanz des Mitgliederbestands war und ist Voraussetzung für die Bereitschaft der (weiteren) Mitglieder des Vereins, ihrerseits Beitragsverpflichtungen gegenüber dem Verein einzugehen.

Vor diesem Hintergrund verpflichtet sich der Unterzeichner gegenüber den folgenden Gründungsmitgliedern des Vereins:

- Genossenschaftsverband Bayern e.V., München,
- Verband der Bayerischen Privaten Milchwirtschaft e.V., München, und
- Interessengemeinschaft Privater Milchverarbeiter Bayerns e. V., Mertingen

(die "Gründungsmitglieder"), ausdrücklich nicht jedoch gegenüber dem Verein selbst,

Verpflichtungserklärung Entwurf (Forts.)

den Austritt aus dem Verein nur mit Wirkung zum Ablauf eines Kalenderjahrs und nur unter Wahrung einer Frist von
mindestens drei Jahren ab Zugang der Austrittserklärung beim Vorstand des Vereins zu erklären, frühestens jedoch
mit Wirkung zum

Der Unterzeichner verzichtet ausdrücklich darauf, sich auf die kürzeren Kündigungsfristen gemäß § 5 Abs. (2) der Satzung des Vereins sowie auf die Vorgaben gemäß § 39 Abs. 2 BGB zu berufen.

Eine Aufhebung, Änderung oder Ergänzung dieser Verpflichtungserklärung bedarf der Schriftform, ebenso wie eine Aufhebung dieses Schriftformerfordernisses. Sie ist nur mit Zustimmung aller Gründungsmitglieder, die zum entsprechenden Zeitpunkt Mitglieder des Vereins sind, möglich. Sollte diese Verpflichtungserklärung ganz oder teilweise nichtig, unwirksam oder undurchsetzbar sein oder werden, wird die Wirksamkeit dieser Verpflichtungserklärung im Übrigen davon nicht berührt. Die nichtige, unwirksame oder undurchsetzbare Regelung ist, soweit gesetzlich zulässig, als durch diejenige wirksame und durchsetzbare Regelung ersetzt anzusehen, die dem mit der nichtigen, unwirksamen oder nicht durchsetzbaren Regelung verfolgten wirtschaftlichen Zweck nach Gegenstand, Maß und Zeit am nächsten kommt. Entsprechendes gilt für die Füllung etwaiger Lücken in dieser Verpflichtungserklärung. Auf Zugang einer Annahmeerklärung in Bezug auf diese Verpflichtungserklärung wird verzichtet.

Unsere Büros

ATHEN

6th Floor, Building B 348 Syngrou Avenue Kallithea 176-74 Athen T: +30 210 455 7300

FRANKFURT

Ulmenstraße 37-39 60325 Frankfurt am Main T: +49 69 297 291 0

MADRID

C/ María de Molina, 4 28006 Madrid T: +34 91 515 6300

PARIS

26 avenue des Champs-Elysées 75008 Paris T: +33 1 56 88 21 21

BANGKOK

Unit 902, 9th Floor GPF Witthayu Tower B 93/1 Wireless Road Patumwan, Bangkok 10330 T: +66 2665 7800

HAMBURG

Neuer Wall 88 20354 Hamburg T: +49 40 800 084 0

MAILAND

Piazza del Carmine 4 20121 Mailand T: +39 02 721 7071

ROM

Piazza Navona 49 00186 Rom

T: +39 06 684 0581

DUBAI

Office 1503, Level 15, Tower 2 Al Fattan Currency House PO Box 506896 Dubai Tel: +971 4 278 2300

HONGKONG

Units 1703-1707, One Pacific Place 88 Queensway, Hongkong T: +852 2168 6700

MÜNCHEN

Gewürzmühlstraße 11 – Innenhof 80538 München T: +49 89 237 086 0

SINGAPUR

6 Battery Road #28-00 Singapur 049909 T: +65 6532 5335

LONDON

15 Appold Street London EC2A 2HB T: +44 20 7814 8000

NEW YORK

250 West 55th Street New York, New York 10019 T: +1 212 922 2200

Vorschläge Vereinsnamen

milch.bayern